IV.

Geschichte

ber

Hentropper Mark.

Bon Seiffenschmidt, Sustigrath.

Die zu den 5 Ruhrmarken gehorige Uentropper Mark, welche von dem eine halbe Stunde von Urnsberg am rechtseitigen Ufer! der Ruhr belegenen, freundlichen Dorfchen Uentropp ben Namen tragt. war urfprunglich ein Theil des fog. Luer=Baldes, jenes Ronigs= forftes, womit die westphalischen Grafen und zuletzt ber Graf Gottfried IV. von Urnsberg vom Raifer Ludwig 1338 belieben waren 1). So wie überhaupt über die Entstehung und Bildung ber einzelnen Marken urkundliche Nachrichten fehlen, so kann auch der Zeitpunkt, wo die Uentropper Mark von der allgemei= nen - der Ruhr=Mark - abgetrennt worden, nicht angegeben Die von bem Grafen Beinrich II. am 27. Geptember 1207 über die Rechte des Wetter-Bofes ausgestellte Urkunde 2), worin erwähnt wird, daß die Curtis Wettere mit drue XXX ju der Maft, und mit einem Bagen jum Solzhieb in marcha Unnectorp berechtigt fei, ergibt jedoch, daß zu diefer Beit bie Uentropper Mark als eine besondere Mark bestanden bat. Bezeichnet das Wort "Mark", in feiner allgemeinen Bedeutung, ein fur fich abgeschloffenes zu einem Ganzen verbundenes Bebiet mit allen darin liegenden Bohnståtten, Candereien, Wiesen,

¹⁾ Seibert Urfb. Nr. 666. - 2) Seibert Urfb. Nr. 131.

Balbern, Gewaffern, Begen ic., fo ift es fur bie Darftellung ber Berhaltniffe in der Uentropper Mark erforderlich, Diefes Gebiet naber festzustellen. Da jedoch die Bildung der befonbern Marken durch Abzweigung von der allgemeinen Mark nicht durch verbriefte Bereinigung der Markgenoffen erfolgt ift, vielmehr diese besondern Marken durch die vor und nach ver= mehrten Niederlaffungen in der allgemeinen Mark, und die bierdurch herbeigeführte Befchrankung der Markgenoffen in ihren Nugungsrechten, wodurch Collifionen entfteben mußten, ins Leben gerufen find, auch bei Bestimmung ber Grenzen bes Bebietes, mas den Genoffen Diefer besondern Marten gur ausschließlichen gemeinschaftlichen Benutung murbe, zunachst ber Besithtand diefer Markgenoffen als zielgebig angenommen murbe, mobei zugleich auf naturliche Grenzen, als Berge, Bache, Kluffe Ruckficht genommen ift, fo gewährt ichon diefe allaemein beachtete Berfahrungsart bei Bildung der besondern Marten. unter Beachtung ber obwaltenden Dertlichkeit, einen Unhaltspunkt bei Bestimmung ber Grenzen ber Uentropper Mark. Bon großerer Bedeutung find zu diefem 3mede aber die Maftregifter, worin die zur Mast (der Sauptnugung der Mark) berechtigten Guter aufgeführt find. Unter Beachtung Diefer Bulfsauellen mochte fich daher die Uentropper Mark als das folgendergestalt abgegrenzte Gebiet barftellen:

Fassen wir zunachst als submestlichen Grenzpunkt ben Berg, worauf die Altstadt Arnsberg erbauet worden, ins Auge, so schedeste von hier nach dem Lusenberge hin bis zu dem sog. Schedesiepen, dieser Bergrucken nach Suden die Uentropper Mark von der Arnsberger Mark; die östliche Grenze gegen die Curtis Rumbeke, dem spätern Kloster dieses Namens, bildet das Schedesiepen, was von dieser Grenzscheibe den Namen hat, bis da, wo dieser Bach sich in den Ruhrsluß ergießt, sodann dem Ruhrslusse hinauf sich erstreckt bis zu dem Punkte, wo am rechtsseitigen User Ruhr sich ein Bergrucken erhebt, welcher hier die Uentropper Mark von dem Rumbecker Walbe und der Dinscheder Mark

trennt. Nach Norden hin ist ein Bach, die Schmalenau genannt, die Grenze zwischen der Uentropper Mark einer eits, und
der Deleker so wie Corbecker Mark, und dem Stockumer Sundern andererseits. Nach Westen hin gibt der Bergrücken, der
sich von der Altstadt Arnsberg erhebt und bis zur Deleker Mark
sich erstreckt, die Grenzlinie zwischen der Uentropper und Niedeimer Mark ab.

Diefes, die Uentropper Mark bildende Gebiet umfaßt ba= her nicht allein den nach Norden belegenen Waldboden, ber ein Gemeingut der Genoffen in Diefer Mark mar, und den man jest mit bem Namen Uentropper Mark bezeichnet; fondern auch benjenigen Complex an Grund und Boden, melden die Unfiedler in der allgemeinen Mark durch Riederlaffung in derfelben und Cultivirung des Bodens in Befit genommen, von der allgemeinen Mark abgefondert, und in Sondereigen umgeschaffen haben. Es ift diefes in der Uentropper Mark bas Ruhrgebiet, bas fich an beiden Ufern biefes Kluffes vom Schebefieven an bis zur Urnsberger Mark bin erftreckt. Die mit Sonvereigen (Erbe) in einer besonderen Mark Ungefeffenen (Beerbte der Mark) waren vermoge diefes ihres Befiges zu allen Rubungen, melche das Allgemeineigen - die Mark im engeren Sinne - gewährt, berechtigt, sie hatten volle Wahrschaft (warandiam integram) in der Mark 3), wodurch ausgedruckt ift, daß ihnen ihre vollftancige Markengerechtsame sowohl von ber Markgenoffenschaft, als dem Schut = und Schirmherrn ber Mark gemahrleiftet mar.

Sondereigner in der Uentropper Mark, welche Beerbte genannt wurden, und die alleinigen Genoffen der Mark waren, find immer so weit die Nachrichten über diese Mark reichen bis zu der im Jahre 1820 erfolgten Markentheilung gewesen:

I. Die mit Saus und Gut in der Mark Ungefef=

³⁾ Seiberg Urtb. Rr. 436.

- A. in der Dorfschaft Uentropp,
- B. in der fruhern Dorfschaft Winntropp.
- II. Die hofesbefiger, deren Grundftude theil= weife in der Mart belegen maren, und gwar
 - A. zum Evenhofe,
 - B. zum großen Wetterhoffe und
 - C. zum fleinen (luttefe) Wetterhofe gehort haben.

Um das Berhaltniß der einzelnen Markgenoffen, beren Gerechtsame an den Besit ihrer Guter geknupft waren, sowohl zu einander als in Beziehung auf die Genoffenschaft darzustellen, sind die Besitwerhaltnisse dieser Guter zuvor naher zu erortern.

Was nun

I. die Guter, beren Wohnstatten in ber Uentropper Mark belegen waren, anbetrifft, und zwar

A. im Dorfe Uentrop, so bestand dieses Dorf zur Zeit der Markentheilung aus 8 mit Beerbtenrecht versehenen Gutern, aus 3 Hösen: Schulte, Hurol und Cloit, und 5 Kotten: Hermesmann, Topp, Nath, Lange und Heine. Es hatten sich zwar daselbst später noch 2 Häusler (Neubauern) Bals und Neuhaus, wovon einer das Schmiede ber andere das Schuster handwerk betrieb, angesiedelt, jedoch war diesen nur das nothwendige Brandholz in der Mark zu sammeln, und die Hude mit Kindvieh in derselben, von den Markgenossen später gesstattet.

Von den vorstehend bezeichneten Sofen mar:

1. Der Hof bes Schulte ein zu ben Stammgutern ber Grafen von Urnsberg gehöriges Gut, bessen Besitzer, als villicus bes Grafen, die Ubgaben von den die Villikation bildenden Gutern zu erheben hatte. Seine Villikation umfaßte die zur Curia der Grafen von Urnsberg gehörigen zu Uentrop belegenen Guter. Es waren bieses, außer dem Schultenhofe selbst, die Guter des Hermesmann, Rath, Lange und Topp, welche sammtlich, wie der Hof des Schulte, gegen eine jahrliche an

Die Oberkellnerei abzuliefernde Fruchtabgabe in 12 jahrigem Ge= winn ftanden. Diefe Curia wird auch unter ben Gutern des Grafen Gottfried IV. von Urnsberg nach bem Bestande feiner Grafschaft aufgeführt: Curia villici de Vinnentorppe IV mald Sigil, IV mald ord. et IV mald Avene 4). Der Schulte bezog bis in die Neuzeit von ben Besitern ber feiner Billikation unterworfenen Rottstatten eine Abaabe an Safer, und maren einige Befiger berfelben, ihm bienftpflichtig. Huch ergeben die altesten Maftregifter, daß ber Schulte, von ber auf iede Kottstatte bei der Maft repartirten Ungahl Schweine, ein Schwein einzutreiben berechtigt war, mas man mit bem Ramen Rottschwein zu bezeichnen pflegte. Ueber die Schickfale biefes Hofes verdient noch bemerkt zu werden, daß nach einem in ben Sahren 1643 und 1645 von dem Solzforfter und Dberjager= meifter Gaudens von Beichs an ben Rurfurften Ferdinand über ben Buffand ber Marken erstatteten Berichte ber Schultenhof bamals ichon feit mehreren Sahren, und zwar wohl in Folge ber Berheerungen im Bojabrigen Kriege, mufte lag. Es wird in diesem Berichte beantragt, ben Dberkellner zu veranlaffen, ben Sof wieder mit einem Colonen zu befeten, da die verlaffe= nen Sofeggebaude namentlich die Zimmer in benfelben verfielen, und ferner ermannt, daß der Schulte ein Solzknecht über bie Mark fei (wodurch das dem Sofe anklebende Scharamt in der Mark hat bezeichnet werden follen) und es zum größten Nach= theile der Mark, wenn Gott der Allmachtige einige Mast ver= leihen murde, gereiche, fo lange der Sof unbefett bleibe. Der bemnachst auf den Schulten Sof gesette Colon ift baber mabr= scheinlich ber Stammvater bes jegigen Sofesbefigers.

- 2. Hurols, und
- 3. Cloids : Hof, von welchen der lettere, wie die Mastregister bestätigen, Brinkhof genannt wurde. Das Allodium dieser beis

⁴⁾ Seiberg Urfb. II. Bb. pag. 530.

ben Sofe fant ben Ebelherren von Graffchaft zu, von welchen Beinrich III. am 2. September 1329 biefe Buter: sita in Unnictorn dicta de Hukeshol und dat Brinkgut bem Grafen Gottfried IV. von Urnsberg als allodialfreie Erbauter verfauft hat 5). Beibe Guter, welche eine curia bilbeten, maren, wie Seibert 1. cit. anführt, Urnsberger Erbauter, welche fruber burch Beirath an die Edelherren von Bilftein und eben fo an bie von Graffchaft gefommen maren, von welchen fie bann Gottfried IV. von Urnsberg guruckerworben bat. Muf biefen Buterverkauf bezieht fich auch die in dem Berzeichniffe ber Briefschaften bes Grafen Gottfried IV. vorkommenbe Bemerkung «litteram a duo, de Bilstene, qua ipse promisit plenam Warandiam facere una cum Henrico de Grascapp, de bonis, que vendidit Comiti in Unictorp 6). Der beruhrte Beinrich von Grafschaft bezog ubrigens aus einem Gute zu Uentrop eine Kornrente, Die er gleichfalls bem Grafen Gottfried IV. verkauft hat, wie aus bem angezogenen Berzeichniffe ber Briefschaften Dieses Grafen hervorgeht. fl. a Henrico de Grascap qua vendidit Dno. 11 maldra in Unnichtorp 7). Dat Brinkgut (ber jegige Cloidshof) ift dasjenige Gut, welches mit diefer Kornrente belaftet war, mas durch bas unter Beffi= fcher Regierung aufgenommene Laftenbuch beftatigt mird, in= bem hiernach von dem Kloidtshofe außer den gewohnlichen Sofesabgaben noch 2 Mutte Safer unter bem Namen Rauf= hafer an die Dberkellnerei entrichtet werden mußten, eine Ub= gabe, wovon die übrigen Guter zu Uentrup befreiet find. Unter ben Gutern bes Grafen Gottfried IV., welche als 1348 gu feiner Graffchaft gehorig, aufgeführt werden, ift zu Uentrop neben ber Curia bes Villici baselbst auch ber mansus tome

⁵⁾ Seiberh Dynasten und herrn im herzogthum Westphalen pag. 109 und die dort angezogene Urkunden : Samml. von Kindlinger B. 71 S. 143. — 6) Seiberh Urk.: S. II. Bd. pag. 299 Rr. 22. — 7) Seiberh Urk.: S. II. Bd. p. 300 Rr. 44.

Brynke als mit IV Malter Roggen, IV Malter Gerste und VII Malter Hafer abgabepflichtig bezeichnet 8). Es ist hierunter auch der nicht benannte Hurols Hof begriffen worden, und hat hiermit die ganze Curie bezeichnet werden sollen, was eine Verzgleichung der Abgaben von der mansus tome Brynke mit der Curia des Villicus des Grafen bestätigt.

Der Hurhols = Hof sowohl als der Brinkhof haben ihren Namen von der Lage erhalten, wie überhaupt der Name Brinkschulte ein an vielen Orten gewöhnlicher ist. Die Familie Cloidt hat übrigens schon 1484 den Brinkhof besessen. Der Hurhols Hof ist spåter zerstückelt worden. Mit Ausnahme des Schultens und Heinen = Colonats sind einzelne Parzellen den 5 übrigen Gütern zugelegt, und von jedem ½ der ursprünglich auf Hurhols Hofe haftenden Abgabe übernommen worden. Durch diese Berstückelung des Hurhols Hoses ist das demselben anklebende Markenrecht unverändert geblieben.

Mußer den bezeichneten Sofen befanden sich zu Uentropp gur Beit der Markentheilung noch 5 mit einem Beerbten=Recht versehene Rotten. Gegen das Sahr 1484 merden nach ben Mastregistern 6 Kotten aufgeführt und zwar namentlich Schwever - Sperdefche - Beine - Rorich - Redhard - Bur= mann. In den fpatern Maftregiftern bis zur Markentheilung geschieht nur 5 Rottenftatten im Allgemeinen ohne namentliche Bezeichnung Erwähnung, woraus hervorgeht, daß 2 Kotten in ein But zusammengezogen worden, wie diefes bei bem Bute des hermesmann der Fall gemesen zu sein scheint, indem von demfelben nach dem gaffenbuche an 2 Gutsherrn, nemlich an Die Oberkellnerei und an das Rlofter Bedinghaufen, besondere Ubgaben und zwar an erfteres 3 Mutte Safer, und an letteres 3 Mutte Roggen, 2 Mutte Mengkorn und 8 Mutte Safer, fo wie an beide alle 12 Jahr ein Gewinngeld von 2 resp. 3 Thaler entrichtet werden mußten.

⁸⁾ Seiberg Urth. II. Bb. pag. 530.

Von den ursprünglichen 6 Kotten gehörten 4, wovon die letten Besitzer Rath, Lange, Topp und Hermesmann waren, zu der Eurie, die der Graf von Arnsberg zu Uentropp besaß. Das Allod der beiden andern Kotten, nämlich des Heinen Costonats und des größten Theils des von Hermesmann besessenen Guts hat das Kloster Weddinghausen erworben. Es wird nämlich:

1. in der Urkunde vom Jahre 1207, wonach die Aebtissin Butta zu Meschede dem Klofter Weddinghausen den Saupthof Wettere übertrug, ermahnt, daß biefes Rlofter de tribus mansibus, de Unicthorp de imbere et imbere gewisse Abga= ben an das Stift zu entrichten habe 9). Da eine Tochter des Grafen Beinrich I. von Urnsberg Ramens Udelheid Abtiffin des Walburgis = Stifts zu Meschede mar 10), so liegt die Ber= muthung nabe, daß diefer Graf die vorftebend bezeichneten Guter feiner Sochter beim Gintritt in bas Rlofter als dos mitge= geben hat, von welchem folche und namentlich bas Gut gu Uentropp auf das Rlofter Weddinghaufen übergegangen find. Das Gut, welches bas Rlofter Weddinghaufen hiernach gu Uentropp von dem Stift Meschede erworben hat, mar mahr= scheinlich bas noch gegenwartig von Beine befeffene, bas von jeber zu diefem Rlofter im Colonatnerus geftanden bat, und wovon das Klofter alliabrlich 2 Mutte Safer, 1 Pfd. Bachs. 7 Mabetage und alle 12 Jahre 2 Thir. Gewinngeld bezog.

2. Ein anderes Gut zu Uentropp hat das Kloster Weddingshausen vom Grasen Wilhelm von Arnsberg am 29. Marz 1331 für 200 Mark gekauft "Curtem in Unictorp — pro ducentis marcis". Dieser Hof ist demnächst vom Kloster parzellirt worden. Einzelne Parzellen haben erworben die Vorsbesitzer des 2c. Topp, welcher alle 2 Jahr 1 Petermannchen und 1 Kalb, des 2c. Nath, welcher wöchentlich einen Handdienst,

⁹⁾ Seiberh Urfb. Nr. 130. — 10) Seiberh Urfb. Nr. 68, 72, 76. — 11) Pieler, Geschichte des Klosters Weddinghausen Urf. 52.

fo wie des zc. Lange, welcher jahrlich 4 Mabetage und einen Sanddienst nach dem Laftenbuche, an Weddinghaufen leiften mußten. Der großte Bestandtheil dieses Sofes ift auf ben Borbefiger bes hermesmann, ter zugleich ein Colon bes Grafen von Urnsberg mar, übergegangen, der davon tie bereits oben aufgeführten Abgaben an bas Rlofter Beddinghaufen zu leiften hatte. Das dem parzellirten Sofe anklebente Markenrecht hat bas Rlofter Weddinghaufen an fich gezogen, und badurch gel= tend gemacht, daß ihm von den Markgenoffen die Berechtigung ju Ruchenschweinen beim Maftbetriebe zugeftanden worden, womit daffelbe in allen Mastregistern aufgeführt wird. Wir finden übrigens in dem Lehnsverzeichniffe des Grafen Ludwig von Urnsberg aus den Jahren 1281 - 1313 noch ermahnt, daß Johannes dictus Riese mit mans I in Unictorpe von die: fem Grafen belieben fei 12). Diefer Johann Riefe, welcher von bemfelben Grafen auch Guter zu Mufchede und Berbringen zu Lebn trug 13), kommt in vielen von den Grafen Gottfried III. und Ludwig von Urnsberg in ben Jahren 1246 bis 1284 auß= gestellten Urfunden als Beuge vor 14). Rach dem Sahre 1284, und namentlich in ben Lehnsverzeichniffen ber fpatern Grafen von Urnsberg Wilhelm und Gottfried IV. geschieht der Familie Riefe feine Ermahnung mehr. Es drangt fich baber die Bermuthung auf, baß bas von der Familie Riefe zu Uentropp befeffene Lehngut bem Grafen Wilhelm als Lehnsherrn anheim= gefallen ift, ber bann folches am 29 Marg 1331 bem Rloffer Beddinghausen verkauft hat.

Aus ten 3 Sofen: Schulte — Hurohl — Brintschulte spater Cloedt und ben 5 Kotten, welche zuletzt von hermes= mann — Rath — Topp — Lange und heine befessen worden, ift nun im Fortgange ber Zeit nach Auflosung bes hofesver=

¹²⁾ Seiberg urfb. II. Bb. p. 111 Nr. 91. — 13) Seiberg urfb. II. Bb. p. 108 Nr. 19. — 14) Seiberg urfb. Nr. 245, 267, 294, 342, 385, 413.

bandes Uentropp als Dorfgenossenschaft hervorgegangen, die sich als ein engerer dem allgemeinen, dem Marken-Berein analoger darstellt. Durch gemeinschaftliche ausschließliche Benutzung eines in der Nähe des Dorfes belegenen Markenbodens, insbesondere durch Ausübung der Viehhurde bei geschlossener Mark, durch einen gemeinschaftlichen Hirten, gelang es den Dorfgenossen, diesen Theil der Mark, den man bei Waldungen das Faselzgehölz, bei bloßer Hung Wohlmeine nannte, von der Mark abzutrennen, und in Allgemein-Eigen dieser Genossenschaft umzuschaffen, wodurch das jeht so genannte Communal-Vermögen unserer Dörfer entstanden ist. Auch das Dorf Uentropp hat auf diese Art sein Communal-Vermögen erworben.

B. Wintropp (Winnendorp). Wie schon der Name dieser Ortschaft andeutet, bestand solche aus einem Dorse, welches als ein von Uentropp, dem Urdorfe der Mark, ausgegangenes Filial-Dorf erscheint. Es wird insbesondere durch Urkunden bestätigt, daß dieses ursprünglich aus 3 Hofen bestandene Dorf in den Besitz des Klosters Weddinghausen übergegangen ist. Es hat namentlich:

1. schon Graf Gottstried II. von Arnsberg im Jahre 1202 dem Kloster Weddinghausen, weil es ihm die größern Baume in dem zur Curtis Marsselde (Mosselde) gehörigen Walde verkauft hatte unter mehrern andern Gutern domos duas cum suis attinentiis in Winthorp übertragen 15), worunter 2 Höße begriffen worden sind, da in der damaligen Zeit Wohnungen in Dörsern ohne einen entsprechenden Guterbesitz nicht vorhanz den waren. Beide Höße gehörten zu den Stammgütern der Grasen von Arnsberg und hat das Kloster Weddinghausen solche zu einem Güter-Complere vereinigt und mit einem Villicus besetzt, woraus der jetzige Schulten-Hof zu Wintropp entstanden ist, der nach der Grundsteuer-Mutterrolle ein Aerarial von 294

¹⁵⁾ Seibers Urfb. Rr. 117.

Morgen 162 Ruth. 64 Fuß umfaßt, und an das Klosser Wedstinghausen alliahrig 18 Mutte Roggen, 18 Mutte Mengkorn und 30 Mutte Hafer abzuliesern und an sog. Binnerpacht 14 Thir. 28 Sgr. 9 Pf., so wie alle 12 Jahre ein Gewinngelb act 27 Thir. Schaßs Cours zu zahlen hatte. Beide vereinigte Höfe sind in allen Mastregistern mit 8 Dertingen aufgeführt.

2. Durch Schenkung bes Erzbischofs Engelbert bes Beiligen erwarb bas Rlofter Beddinghaufen im Sabre 1221 noch einen britten Sof zu Wintropp, den Jonathas von Arbei fruber zu Lehn getragen, aber bem Erzbischofe refignirt batte « quendam mansum in Winnictorpe-Conventui in Weddinghusen contulimus perpetuo possidendum, 16). Offenbar mar biefes Gut berjenige Sof, welcher in ben alteften Maft= registern als Rurmanns = in den spatern Registern mabricheinlich durch Schreibfehler als Buermanns-Bof bezeichnet wird, und ftets auf den Namen bes Rlofters Beddinghaufen mit ber Berechtigung zu 4 Dertingen aufgeführt ift. Der Sof lag, wie fcon ber Rame andeutet, im Ruhrthale, zwischen bem großen resp. fleinen Better = Sofe, und den Befigungen des Dorfes Uentropp, mobei zu berudfichtigen ift, daß in fruberer Beit ber Ruhrfluß eine andere Richtung mehr nach dem Lufenberge bin aehabt hat. Der Umftand, daß diefer Rurmanns = Sof an ben Betterhof - bas Kloftergut - angrenzte, ift mohl die Beranlaffung gemefen, daß bas Rlofter Bedinghaufen folchen mit dem lettern Sofe vereinigt, und das damit verbundene Marken= recht, mit Ginwilligung ber Markgenoffen, wie Diefes nichts Un= aewohnliches mar 17), auf die Curtis Wettere übertragen hat. Beil aber die Curtis Wettere felbst fcon mit einem Markenrecht in der Uentropper=Mark verseben mar 18), fo ift der Ruhr= manns=Bof, obgleich er als folder nicht mehr beftanden bat.

¹⁶) Seiberh Urkb. Rr. 162. — ¹⁷) Seiberh Urkb. Rr. 136. — ¹⁸) Seizberh Urkb. Rr. 131.

um eine Berdunkelung ber Rechte bes Klofters in ber Uentropper Mark zu vermeiben in ben Maftregiftern fortgeführt.

Während daher Uentropp mit seinem Hoses und Kottens Bestande als Dorfgenossenschaft sich erhalten, ist das Dorf Wintropp in Folge der Consolidirung der daselbst belegenen Höse verschwunden, und erinnert nur noch der Name des Schulten-Hoses zu Wintropp an das vormals hier aus 3 Hösen bestandene Dorf. Das Allgemein-Eigen des frühern Dorfes Wintropp ist dann auch in das Sonder-Eigen des Schulten-Hoses, wovon die zu diesem Hose gehörenden Waldungen Zeugeniß ablegen, übergegangen.

II Diejenigen Guter, beren Bestandtheile theilmeife in ber Uentropper Mark belegen waren, sind:

A. Die Evenhoe. Schon im Jahre 1185 ift bas Rlofter Bedbinghaufen burch Schenkung bes Grafen Beinrich von Urnsberg jum Befige Diefes Sofes gelangt; wie aus ber Beftatigung diefer Schenkung burch ben Erzbischof Philipp I. bervorgeht 19). Es wird hierin ber hof bezeichnet als Curia, que est juxta Castrum in loco, qui dicitur Evenho. Es bilbeten baber diejenigen Grundftude, welche hinter ber Urnsberger Schloffruine liegen, und über und zu beiden Seiten Diefes Bergrudens binaus fich erstreden, die Curtis Evenhoe, mas auch noch insbesondere das über die Evenhöfer gandereien angefertigte in ber Registratur ber Stadt Urnsberg befindliche Rataffer bestätigt. Da biefer Bergruden, wie oben ausgeführt worden, als die Grenze zwischen der Uentropper und Niedereimer Mark fich barftellt, fo fielen die auf ber oftlichen Seite beffelben gele= genen Grundstude in das Uentropper Markengebiet, mahrend Die nach Westen belegenen Grundstude ein Bestandtheil ber Niedereimer Mark maren. Die Curtis Evenhoe mar baber sowohl in der Uentropper als in der Niedereimer

¹⁹⁾ Seiberg Urfb. Nr. 87.

Mart beerbt. Die Curtis mar, bevor Urnsberg zu einer Stadt erhoben mar, mit einem Villicus befett. Aber ichon im Sabre 1314 fand fich bas Rlofter Weddinghaufen veranlaßt, bei ber zunehmenden Bevolferung in der Stadt Urnsberg ben Sof zu parzelliren, und die bazu gehörigen gandereien an die Burger Urnsbergs auf 60 Sabre zu verpachten, wobei fich bas Rlofter jedoch bie mit dem Sofe verknupfte Maft und Solznubung in ber Mark vorbehalten hat «usum autem glandium et lignorum in marka eidem Curti attinenti predicti opidani nostri in Arnsberg non habebunt 20). Nachbem biefes Beitvachts= verhaltniß bald auf 40, bald auf 20 Sahr erneuert worden. wobei tie von den fammtlichen zur Curtis gehörigen gande= reien zu entrichtende Pacht von 30 Malter Korn, namlich 15 Malter Hartforn und 15 Malter Safer unverandert geblieben ift, erfolgte im Sabre 1623 burch einen Bergleich in bem gwi= ichen dem Rlofter und ber Stadt wegen Entrichtung bes Ge= winngeldes entstandenen Rechtsftreite, eine Bereinigung, wonach ben Befigern ber zum Evenhofe gehörigen ganbereien ein beftan= Diger Erbgewinn baran zugeftanden, Die von fammtlichen gan= bereien zu entrichtende Fruchtabgabe wie fruber, und bas Ge= winngeld alle 14 Jahre von jedem Morgen auf 1 Orts Thaler festgestellt murde. Diefe Behandlung bes Evenhofes nach erfolgter Parzellirung liefert ein Bild, wie das ursprunglich eingegangene Zeitpachtsverhaltniß, welches mahrend 300 Sahre bestanden hatte, zulett die Umwandlung in ein Erbpachtsver= haltniß herbeigeführt hat, mozu bie in den Billfuhren der meft= phalischen Stadte, und insbesondere Die in der Urnsberger Morgensprache art. 7. enthaltene Bestimmung, wonach es feis nem Burger erlaubt mar, den andern zu unterwinnen 21), me= lich beigetragen haben. Die einzelnen Grundstude, welche Die curtis Evenho gebildet haben, besiten die Urnsberger Burger

²⁰⁾ Seibert Urtb. Nr. 562. - 21) Seibert Urtb. Bb. III. pag. 324.

gegenwartig noch, und entrichten bavon die auf die einzelnen Grundstude repartirte, von der Stadtgemeinde zu erhebende und im Ganzen an den Domainenfiskus zu entrichtende Frucht= Ubgabe, welche spater in eine Geldrente verwandelt worden, über deren Ublose das Berfahren eingeleitet ift.

B. Der große Better = Sof. Diefe Curtis erwarb bas Kloster Beddinghaufen gegen Entrichtung gemiffer Abgaben an bas Stift Meschebe im Sahre 1207 von ber Mebtissin Jutta gu Meschede «Curtim Wettere habentem jugera octo minus quam centum cum omnibus attinentiis suis, perpetuum possidendam, fratribus in Wedinchusen contui » 22). Der Graf Gottfried II. von Urnsberg verzichtete im Sahr 1235 auf die ihm an dem Better = Sofe, fo wie an die Evenhoe zu= ftebenden Rechte (Retract) und insbesondere ruchsichtlich ber Curtis Wettere auf das Ubhangigkeits - Berhaltniß, welches von ben Schirmvogten ber Klofter beansprucht mard 28). Nach= bem bas Rlofter Beddinghaufen die Curtis Wettere bereits über 100 Jahre befeffen hatte, entstand baruber ein vor bem Erzbischof Beinrich verhandelter Rechtsftreit, indem bas Stift Meschede rudfichtlich diefer curtis ein Zeitpachtverhaltniß behaup= tete, mas von Seiten bes Rlofters Beddinghaufen bestritten wurde. Dieser Rechtsftreit wurde am 3. October 1320 durch einen Bergleich beseitigt, wodurch die frubere Uebertragung beftatigt, und bestimmt ift, daß das Kloster Weddinghaufen ben Sof fur immer gegen die festgefesten Abgaben behalten follte. Im Sabre 1540 verlangte bas Stift zu Meldebe abermals bie Abtretung bes Betterhofes, weit Bedbinghaufen die Geldabga= ben bald in schlechterer Munge bald gar nicht, und eben fo auch die übrigen Ubgaben febr unregelmäßig entrichte. Die Sache murbe baburch verglichen, daß Weddinghaufen Die rudfichtlich ihrer Qualitat naber bestimmten Abgaben kunftig

²²⁾ Seibert Urfb. Nr. 130. — 23) Seibert Urfb. Nr. 206.

prompter zu entrichten verfprach, ubrigens bemfelben gur Bequemlichkeit geftattet murde, diefe Abgaben auf andere Bedinghaufer Sofe zu Benden, Balde und Berge anzuweisen 24). Die zur Curtis Wettere gehörigen Grundftude lagen im Ruhrthale, nach Beffen vom Bellefelder Bach anfangend, über ben Brudenplat binaus bis zum Lufenberge bin fich erftredend. Die Wohngebaude des villieus mogen bort, wo jest noch Ueberrefte von Teichen fichtbar find, und die Flur mit Wetter= teich bezeichnet wird, geftanden haben. Da die Grundflucke biernach bis in bas Uentropper Markengebiet hinein fich erstreck= ten, fo fand bem Sofe, ber ubrigens auch zum dritten Theil in der Urnsberger Mark berechtigt mar, auch ein Beerbtenrecht in der Uentropper Mark zu, wie diefes der Graf Beinrich II. von Urnsberg in der Urfunde vom 27. September 1207 er= wahnt 25). Bu ber Curtis Wettere gehorten auch diejenigen Grundftucke, welche die Abtiffin Abelheid von Mefchede im Sahre 1191 bem Rlofter Beddinghaufen gegen bie Berbindlichkeit überlaffen hat, bavon jahrlich 8 Denare an ben Villicus bes Hofes zu entrichten "agros quosdam in Campo Wettere, claustralibus officinis adjacentes » 26), woraus zugleich hervorgeht, daß der Sof damals mit einem Villicus befett war. Als jedoch das Kloster Weddinghausen zum Besite biefes Sofes gelangt mar, hat daffelbe biefen felbst in Bewirth= fchaftung genommen, und bamit, wie bereits erwahnt, ben Ruhrmanns-Bof vereinigt; fo daß die zu diefen beiden Sofen gehorigen Grundftude basjenige Merarial bildeten, mas bas Rlofter bis zu feiner Aufhebung in Benutung gehabt hat. Nachdem die Großherzoglich Seffische Regierung einzelne Parzellen diefes Kloftergutes (z. B. die fo genannten Beffengarten auf dem Brudenplage) veraugert hatte, find die ubrigen Be=

²⁴) Seiberg Urfb. Nr. 581 und Note 263. — ²⁵) Seiberg Urfb. Nr. 131. — ²⁶) Seiberg Urfb. Nr. 100.

ftandtheile an Plange, und von diesem an v. Furftenberg zu Berdringen verkauft, welcher lettere solche gegenwartig befigt.

C. Der fleine (luttefe) Wetterhof. Es icheinen biefen Sof Die Edelherren von Urnsberg mit dem Beinamen Die Schwarzen befeffen zu haben. Nachdem namlich durch Ubfter= ben des Henricus niger beffen Guter auf feinen Schwieger= fohn Udolph von Solte übergegangen maren 27), erklaren fpater Beinrich von Solte und feine Mutter Glifabeth im Jahre 1277. baf fie alle Guter, welche fie resp. ihre Borfahren von bem Grafen von Urnsberg überkommen hatten exceptis duabus Curtibus videlicet de Wettere et de Bolinghusen et Molendino nostro de Arnesberg» bem Grafen Ludwig von Urnsberg resigniren 28). Die Curtis de Wettere, melde Beinrich von Solte und feine Mutter fur ein bem Grafen von Urnsberg nicht resignirtes Gut erklarten, ift vermuthlich ber bezeichnete fleine Betterhof gemesen, ben fpater wie auch bie bier ermabnte Muble bie Grafen von Urnsberg wieder erlangt haben Es wird namlich unter ben Butern, welche bei Lebzeiten bes Grafen Gottfried IV. zur Graffchaft Urnsberg gehort baben, als in der parochia Urnsberg belegen, aufgeführt de Curia dicta Lüttekewetterhof V mald. Sigil. III mald. ordei et V mald. avene » 29). Da bie Burger Urnsbergs burch die zunehmende Bevolferung der Stadt, ber Grundfiude fehr bedurftig maren, fo fanden fich die Grafen von Urnsberg veranlaßt, die zu dem kleinen Betterhofe gehorigen Grundftude parzellenweise unter bieselben zu verpachten, woraus fich im Fortgange ber Beit, gleichwie bei ben Grundflucken bes Evenhofes. ein erbliches Benutungsrecht gebildet hat. Wie die im Urchiv ber Stadt Urnsberg vorhandenen Regifter ergeben, bat ber fleine Betterhof aus benjenigen im Ruhrthale belegenen Grundfluden bestanden, welche in der Gegend von dem jetigen Stadttheil

 ²⁷) Seiberg Urfb. Nr. 320. — ²⁸) Seiberg Urfb. Nr. 1097. —
 ²⁹) Seiberg Urfb. Bb. II. pag. 527.

Brudenplat anfangend, bis uber ben Lufenberg und ben Schloßberg binaus fich erstreckten, mo bann ein jedoch unbedeutender Theil in das Uentropper Markengebiet fiel und wodurch das Markenrecht des Sofes in Diefer Mark bedingt mar. Die Burger Urnsbergs besiten noch bis auf den heutigen Zag Die ein= zelnen Parzellen, welche ben fleinen Wetterhof gebildet haben, und entrichten bavon eine an ben Domainenfistus abzuführende Abgabe unter bem Ramen Betterhoferpacht. Die Stadtgemeinde Urnsberg erhebt, wie bei ben Evenhofer Bachten, die Ubgabe von den einzelnen Besitern der Parzellen und liefert folche im Bangen ab. Nachdem die urfprungliche Fruchtabgabe in eine Geldrente verwandelt worden, ift gegenwartig die Ublofe ber Rente eingeleitet. Einzelne zu Diefer Curtis gehorigen Grund= ftude find als freies Gigenthum veraugert, und mehrere burch Ueberschwemmung ber Ruhr ganglich vermuftet worden, die bann ode liegen geblieben und burch Rugung Seitens ber Stadt= gemeinde Urnsberg als Sute in den Befit berfelben uberge= gangen find. Die urfprunglichen Pachtabagben haben fich baber im Laufe ber Beit vermindert. Das dem Sofe anklebende Markenrecht hat fich der Graf von Urnsberg bei der Parzelli= rung vorbehalten, wie diefes auch vom Rlofter Beddinghaufen bei ber Berpachtung bes Evenhofes geschehen ift, und betrug foldes 2 Dertinge.

Die vorstehend entwickelten Besitzverhaltnisse ber ganz ober theilweise in der Uentropper Mark belegenen Guter liesern das Resultat, daß ursprunglich den westphälischen Grasen das Allozdium dieser sammtlichen Guter zugestanden hat, daß jedoch demnächst diese Guter durch Erbtheilung zersplittert worden, und das Allodium an einigen den Grasen von Arnsberg verblieben, an andern aber auf die Edelherren von Bilstein resp. Grasschaft, sowie auf den Erzbischof von Ebln übergegangen ist. Da die Obermärkerschaft — Holzgrasenamt — Forstamt in der Mark, welches Amt nach einer Urkunde vom Sahre 1310 auch

mit jurisdictio dicta Holtgerichte bezeichnet wird 80), ein Ausfluß der Allodial= oder Grundherrichaft mar, fo unterliegt es wohl keinen Bedenken, daß junachft bie westphalischen Grafen allein, demnachft bie bezeichneten drei Allodialberren gemein= schaftlich das Solggrafenamt in ber Uentropper Mark bekleibet haben, mas fie burch ihre Unterholzgrafen badurch vermalten liefen, daß fie diefelben mit diefem Umte belehnten, oder foldbes ihnen als Ministerialen auftrugen, wie biefes namentlich in ber Buftener, Niedereimer zc. Mark beftatigt wird 31). Fehlt es nun gleich an urfundlichen Nachrichten, burch welche Lehn= trager resp. Ministerialen das Holzgrafenamt in der Uentropper Mark verwaltet worden, fo erscheint es doch mahrscheinlich, daß Die Grafen von Urnsberg Diefes Umt einem Ministerialen bes Castri Urensberg, und die Erzbifcofe foldes ben Edlen von Urdei, welche von benfelben in ben ubrigen Ruhrmarten jurisdictionem dicta Holtgerichte zu Behn trugen 32), aufgetragen haben. Nachdem fpater Graf Gottfried IV. von Urnsberg das Allodium der Edlen von Bilftein resp. Graffcaft in Uentropp wieder erworben, Die Allodialbesitung bes Ergbischofs gu Bintropp auf tas Rlofter Beddinghaufen übergegangen mar, auch von demfelben Rlofter, wie erwähnt, zwei Guter gu Uen= tropp erworben maren, die Grafen von Urnsberg aber als Schirmvogte diefes Rlofters die grundherrlichen Rechte über deffen Guter ausubten, fo mar Graf Gottfried IV. Demnachft ter alleinige Solzgraf ber Uentropper Mark, von welchem biefes Umt eturch den Berkauf der Graffchaft auf den Erzbifchof überging. Heloc

Neben dem Holzgrafenamte als Ausfluß der Allodialherrs schaft, das der Graf von Arnsberg in der Uentropper Mark bekleidete, war dieser auch der Schutz und Schirmherr der Mark, der oberfie Bogt derselben, der zugleich den Konigsbann

³⁰⁾ Seiberg Urfb. Nr. 538. — 31) Seiberg Urfb. Nr. 125. 136;
Seiberg Urfb. Bb. II. pag 523. — 23) Seiberg Urfb. Nr. 538.

handhabte, ba, wie bereits ausgeführt, die Grafen von Urns= berg den Luhr= Bald, wovon die Uentropper Mark einen Theil bildete, vom Raifer zu Lehn trugen. Durch die Bereinigung bes Holzgrafenamtes (Dbermarkerschaft) mit ber Schut = und Schirmherrschaft in ber Mark murde, weil lettere die Dberhand gewann, bas erftere immer mehr und mehr beschrankt. Wahrend Die Allodialberren entweder felbst oder durch ihre Reprafentanten auf den Markerversammlungen (Soltgerichten), worauf die Un= gelegenheiten ber Mark verhandelt und entschieden murden. ne= ben einander ben Borfit fuhrten; wie diefes in der Suffner, fo wie auch in der Sachener Mark durch Urkunden bestätigt wird, oder den Holzrichter unter fich mahlten, wo dann auch die Markgenoffen felbst die Rechtweifungen ertheilten, und ohne beren Buftimmung feine Ubanderungen in den bestehenden Besitzuständen der Mark erfolgen konnten 33), so mar das ursprung= liche genoffenschaftliche Berhaltniß der Markbeerbten zu dem Holzgrafen im Unfange bes 15. Jahrhunderts durch die immer mehr um fich greifende vogteiliche Gewalt, schon wesentlich verandert. Bei Errichtung der ersten Erblandes = Bereinigung im Sahre 1438 84) fand man es daher fur nothwendig, den Ueberariffen des Churfurften in diefer Sinficht durch eine Bereinbarung Schranken zu fegen, und die Bestimmung zu treffen, daß, wo ein holgrichteramt mit einem Gute erblich verbunden fei. foldes auch fortbefteben, im Uebrigen bie Beftallung eines Solgrichters mit Biffen und Rath ber Erben gefdeben, und Diefer auch schworen solle die Rechte der Erben in der Mark mahrzunehmen. Spåter murde der bestallte Bolgrichter, der zugleich als Holzfurft die vogteilichen Gerechtsame in den Marken Namens des Churfursten handhabte, den ten nur prafentirt, wodurch sich zulett das churfurstliche

³³⁾ Seibert Urfb. Nr. 136, 125. — 34) Rechts: Verhältnisse ber Bauern: Güter im Gerzogthum Westphalen pag. 267. Seibert Urfb. Nr. 941. Note Nr. 169.

Forstamt, bestehend aus dem Oberforst resp. Jägermeister, dem Jagdadvokaten und dem Forstschreiber als eine landesherrsliche Behörde gebildet hat, welche in allen Marken, worin nicht ein erbliches Holzrichteramt bestand, die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Markensachen ausübte, sondern auch allein die aus der Bogteigewalt fließenden landesherrlichen Rechte gewahrte, wobei den Markgenossen (den Beerbten) nur eine geringe Theilsnahme eingeräumt wurde.

Nachdem die durch Wahl oder Besitsfand zum Umte eines Holzgrafen gelangten Allodialherren auf ben Holtingen nicht versonlich den Vorsits fuhrten, sich vielmehr durch ihre Ministe= rialen vertreten ließen, erschienen auch die übrigen Allodial= resp. Lehnbesitzer in ber Mark nicht mehr in Person auf ben Markenversammlungen, ließen sich vielmehr gleichfalls burch einen ihrer Colonen vertreten und zwar durch ihren villicus, der dann auch die übrigen zu feiner Billikation gehörigen Colo= nen feines Gutsberrn vertrat, und ber, weil er eine Mehrheit (Schaar) reprafentirte, Schaarmann genannt murbe. Diefes Umt wurde im Fortgange ber Zeit erblich und als mit bem Gute conner betrachtet, weshalb ein folches Gut in den Ur= funden und namentlich in den Maftregiftern als Schaar bezeich= net ift. Die Besitzer Diefer Guter genoffen daber nicht allein vor den übrigen Beerbten Vorrechte, fondern diefe maren es spåter allein, welche bei der Berhandlung über erhebliche Marken= Ungelegenheiten, insbesondere bei ber Sathefetung, bem Beding der Schaalenhafer und bei Unweisungen des Rubholzes vom durfurftlichen Forstamte zugezogen murben.

Das churfurstliche Forstamt hat daher auch in der Uentrop= per Mark, beim Mangel eines Erbholzrichteramtes die Rechte des Holzgrafen allein und die des obersten Marken=Bogtes wahrgenommen, und bekleideten das Amt eines Schaarmanns die Besitzer folgender Hose:

1. Schulte zu Uentropp als villicus des Grafen von Urns=

berg, ber zugleich bie zur Grafen-Curie gehörigen Kottens besiger Hermesmann, Rath, Topp und Lange vertrat.

- 2. Hurol daselbst als villicus der Edlen von Bilstein resp. Grafichaft, zu beffen Billikation auch der Brinkhof (Kloits) gehörte.
- 3. Schulte zu Wintropp als villicus der Grafen von Urnsberg, spåter des Klosters Weddinghausen, zugleich als Vertreter des zu dieser Villikation gehörigen Ruhrmanns-Hofes.
- 16 4. Der villicus des Evenhofes, so wieden
- 5. des großen Wetterhofes, wovon der kleine Wetterhof frus

Da übrigens, wie bereits angeführt worden, das Kloster Weddinghausen bei der Parzellirung des Evenhoses sich die Markgerechtsame vorbehalten, den Wetterhof später selbst in Bewirthschaftung genommen hat, so wurden die mit diesen beiden Hofen verbundenen Schaaramter durch den Kellner des Klosters
und die Gerechtsame durch letzteres selbst ausgeübt.

Schaar sowohl in den altesten als neuesten Mastregistern bezeichnet.

Nachdem aus den mitgetheilten Besith-Berhaltnissen der in der Uentropper Mark belegenen Guter die Beerbtenberechtigung der Besither dieser Guter entwickelt, auch die Beziehungen worin solche zu dem Holzgrafen und Schirmvogt der Mark gestanden haben, angegeben worden, so sind nunmehr der Umfang und die Birksamkeit des Beerbtenrechts sowohl, als auch die Prarogative der mit dem Holzgrafenamte vereinigten Bogteis berrlichkeit einer speziellen Darstellung zu unterwerfen.

Was nun

I. die Gerechtsame der Beerbten anbetrifft, so bestand solche in der Theilnahme an allen Nutzungen, welche die Mark

darbot (abventiones, que abkume dicuntur) 35). Insbesons dere waren es die Mast, der Bezug des nothwendigen Brenns, Baus und Geschirrsholzes und die Hude, woran den Beerbten die gemeinschaftliche Benutung zustand, und neben andern uns bedeutenden Nebennutzungen das BeerbtensRecht umfaste. Unter diesen Nutungen verdient nun

- 1. die Mast einer aussührlichen Erwähnung. Da diese als die vorzüglichste Rutzung der Mark betrachtet, ja nach den urkundlichen Nachrichten überall als eine Gabe des himmels mit Freude begrüßt worden, weil solche nicht allährig gleich= mäßig wiederkehrend, den Markgenossen einen über das Bezdürsniß des Guts hinausreichenden Gewinn zuwendete, während die übrigen Nutzungen auf dieses Bedürsniß beschränkt waren, so beziehen sich die ältesten Nachrichten über die Marken sast ausschließlich nur auf die Mast, und sind in den aufgestellten Mastregistern erhalten, indem Nachrichten über den Gergang auf den früher abgehaltenen Holtingen (Holtingsprotokolle) nicht mehr vorhanden sind. Die Ausübung der Mast in der Markersorderte eine dreisache Bereinigung der Genossen, nämlich
 - a) darüber: ob die Frucht der Eiche oder Buche so reichlich in der Mark vorhanden war, daß ein Ausschuß von Schweinen zum Fettmachen derselben bestimmt werden konnte (ob dat Eckern bedriesen werden konte). Hatte man sich hierüber verständigt, und die Ueberzeugung erlangt, daß Gott der Allmächtige Mast verliehen hatte, so war nun ferner
 - b) erforderlich, die Studtahl der Schweine festzustellen, wels che nach dem Ertrage der Mast eingetrieben werden konnsten (nach Gedrage schaaren), und erfolgte
 - c) demnachst die Repartition der festgestellten Studzahl auf die berechtigten Guter (Unfertigung des Mastregisters).

³⁵⁾ Seiberg Urfb. Nr. 585.

Diefes ganze Geschaft fuhrte ben Namen "Sathesebung", worunter man Satungmachen - Bereinbarung - verstanden hat; und war in den altesten Zeiten der Sauptgegenstand ber Berhandlung auf bem Soltinge, wo folche burch die Solzgrafen vermittelt wurde. Es bestimmt baber auch die beruhrte Erb= lands-Bereinigung vom Jahre 1438: «Als man die Sathe ein= treiben thuen will, foll man felbige thuen mit Rathe eines Bolgfurftens und der Erben, und die Sathe fo redlich feten, nachdem die Mark befehen ift, und Eckern hat, fo bag die Schweine nicht mager bleiben. » Nachdem das durfurstliche Forstamt an die Stelle des Holzgrafen getreten war, erließ diefes alliabrig im Monat October eine offentliche Aufforderung an die fammtlichen Schaarleute und Forfter ber Marten, an einem bestimmten Tage auf bem Schloffe Birfcberg zur Sathefetjung zu erscheinen, mo fur jede Mark, und somit auch fur die Uentropper Mark, die Mafinugung nach Bernehmung der Schaarleute und Korfter regulirt murde; welches Berfahren bis zur Theilung der Marken bestanden bat. Es verdient jedoch ber Maßstab, wonach die Mast auf die berechtigten Guter vertheilt murbe, noch einer befondern Ermahnung. Schon Graf Beinrich II. von Urnsberg bezeichnet in der oben angezogenen Urkunde vom 27. September 1207 Die Berechtigung des Wetter= hofes in der Uentropper Mark zur Mast mit brey XXX, und wird auch in allen Maftregiffern von der alteften bis in die neueste Zeit die Berechtigung der Bofe in der Uentropper Mark nach Dertingen festgestellt. Namentlich werden hierin die Bofe des Schulte zu Uentropp, des Hurol bafeloft, so wie des Schulte zu Wintropp jeder mit 8 Dertingen, die Bofe des Cloidt=, des Ruhrmanns =, Even = und Better = Sofes jeder mit 4 Dertingen und der luttete Wetterhof mit 2 Dertingen aufgeführt. Wenn gleich durch Urkunden die Bedeutung eines Dertings nicht aufgeklart wird, fo kann es doch wohl nicht zweifelhaft erscheinen, daß man darunter eine Sufe zur Große von 30 Morgen ver= ftanden hat. Daß eine Sufengattung mit einem bestimmten

ziemlich allgemein in ganz Deutschland üblichen Normalmaße von 30 Morgen bestanden hat, führt gandau, Territorien zc. pag. 32-37 naher aus, und ift es auch bekannt, daß die fog. kolnische Sufe biefes Mag hat. Bas insbefondere den Betterhof anbetrifft, beffen Berechtigung in der Uentropper Mark urkundlich im Sahre 1207 ju 3 Dertingen angegeben wird, und hiernach 90 Morgen betragen murbe, fo stimmt biefes mit ber Große biefes Bofes, welche bie Aebtiffin Jutta in bemfelben Sahre beim Uebertrage bes Sofes an bas Rlofter Beddinghaufen dahin bezeichnet: «curtim Wettere, habentem jugera octo minus quam centum » überein 36). Wenn übrigens in allen bekannten Maftregiftern ber Wetterhof mit 4 Dertingen aufaefuhrt wird, fo erflart fich biefes aus ben fpater ftattgehab= ten Beirottungen ju ben Sofen, die nach Maurer: Gefchichte ber Marken &. 45. ben Markgenoffen gestattet maren, und bie namentlich in der Uentropper Mark stattgefunden haben, mas fich baraus ergibt, baß ber Graf Gottfried IV. von Urnsberg aus biefer Mark einen Markenzehnten bezog 37), auch bie Befiber ber Sofe und Rotten nach bem gaftenbuche an bie Dberfellner eine Ubgabe unter bem Namen Markenhafer entrichten mußten, und endlich mehrere in der Uentropper Feldflur liegende Uderlander noch jest Markenlander genannt werben. Daß von dem Even = und dem Wetterhofe dergleichen Markenzehnten nicht zu entrichten maren, grundete fich barauf, daß ber Graf Gottfried II. von Urnsberg nach ber angezogenen Urfunde vom 2. August 1235 auf den Behnten de novellis bei diefen Sofen verzichtet hat 38).

Nachdem man fpåter nach bem Sahre 1207 eine neue Mastrolle aufgestellt hat, sind die zu den Sufen stattgehabten Beirottungen mit in Unschlag gebracht, weshalb der Wetterhof,

XVIII. 2.

Seiberg Urtb. Nr. 130. — 37) Seiberg Urtb. Nr. 795. pag. 538.
 — 38) Seiberg Urtb. Nr. 206.

der 1207 nur aus 3 Sufen bestand, spater zu 4 hufen herans gewachsen ist.

Der in den Mastregistern mit 4 Dertingen aufgeführte Even-Hof bestand im Jahre 1517 nach einer Notiz des Abts Fischer aus 135 Morgen, was gleichfalls dem Ackermaß der Huse zu 30 Morgen entspricht. Endlich steht die Annahme, daß man unter Dertig eine Huse von 30 Morgen verstanden hat, mit der Mastvertheilung in der benachbarten Niedereimer und Hüstener Mark, wo solche nach Dertingen, und in letzterer nach Dertingen und Vertingen erfolgte, im Einklange, und wird in der letztern Mark noch durch eine Urkunde vom 25. Februar 1360, wonach Graf Gottsried IV. tas Dorf Hüsten zur Freiheit erhebt, bestätigt 39).

Den Kotten in der Uentropper Mark, wozu ein geringeres Uckermaß als eine Hufe von 30 Morgen gehörte, wurde auch ein geringerer Untheil an der Mastnuhung, als ein Derting, und gewöhnlich nur die Hälfte des lehtern zugestanden. Unter den Markgenossen waren diesenigen bei der Mastnuhung bevorzugt, mit deren Hose ein Schaaramt verbunden war, indem diese außer den auf die Dertinge fallenden Untheilen noch besonders Schweine zur Mast einzutreiben berechtigt waren. Diese Berechtigung hatte ihren Grund in dem Umte als Mitvorstand der Mark, so wie in der Vertretung des Allodialherrn und der zur Eurie desselben gehörigen Colonen, und beruhete der Umsfang der Berechtigung auf der Vereinbarung mit dem Holzsgrafen auf dem Holtinge, bis in späterer Zeit solche auf das Doppelte des auf eine Huse resp. Derting fallenden Untheils sirirt wurde.

Außerdem haben die Schaarleute ber Mark fur die in der Mark zu leistenden Dienste noch eine Begunstigung bei der Mastnutzung sich zu beschaffen gewußt, indem ihnen fur die

³⁹⁾ Seiberg Urfb. Nr. 755.

einzelnen Dienstleistungen Schweine frei in die Mark einzutreisben gestattet war, die in den Mastregistern unter der Rubrik «Aufschlag» aufgeführt wurden, und die eigenthumliche Bezeichnungen hatten, insbesondere

- a. wegen Befichtigung ber Maft "Befehschweine",
- b. für Anschaffung bes Hirten "Staffschweine", (da ber Stab bas Symbol bes Hirtenamtes war),
- c. fur Beschaffung bes Steegs in ber Mark (bie Abzaunung, worin die Schweine im Walbe übernachteten) "Steg= schweine",
- d. fur die in Gemeinschaft mit den Forsibeamten zu führende Aufsicht bei Unpflanzungen "Poitschweine".

Außerdem wurde unter der Bezeichnung "Terschweine" (Verzehr), sowohl bei dem Eintreiben als beim Ausgange der Schweine, eine erhebliche Stückzahl stets in Anschlag gebracht, wosür man später pro diætis setze, indem unsere Vorsahren ein so freudiges Ereigniß, wie die Mastbetreibung, nicht ohne einen löblichen Zech vorübergehen lassen konnten Wenn gleich das Domkapitel durch das Reglement vom 10. September 1704 40) den argen Mißbrauch, welcher bei der Sathesetung rücksichtlich des Ausschlags stattsand, rügte, und genau bestimmte, welcher Ausschlags stattsand, rügte, und genau bestimmte, welcher Ausschlags nur gemacht werden sollte, so hat dennoch diese Verordnung, theils wegen des Widerspruchs der Landstände, theils wegen der Macht der Sitte, keinen Bestand gehabt.

Im Besitze der Schaarmanner befand sich auch das Brand= eisen, womit die Schweine beim Eintreiben in die Mast ge= zeichnet wurden.

Dieses in den sog. kurfürstlichen Marken beachtete Versah= ren bei der Mastnutzung hat auch in der Uentropper Mark bis zur erfolgten Theilung berselben stattgefunden. Uebrigens muß

⁴⁰⁾ Schotti, Sammlung ber Gefete und Berordnungen im Churfurfienthum Coln Rr. 282.

noch bemerkt werden, daß nach allen vorhandenen Mastregistern über die Uentropper Mark, Serenissimus von den auf die Derstinge repartirten Mastnutzungen, und zwar denen des lütteken Wetterhoses das totum, denen der übrigen Hose das medium bezog. Da jedoch diese Berechtigung des Churfürsten, wonach derselbe von dem parzellirten kleinen Wetterhose sich die ganze Mastnutzung vorbehalten hat, die Besitzer der übrigen Hose von den Massschweinen das halbe Mastgeld an ihn entrichten mußten, nicht in dem markenherrlichen, sondern in dem gutseherrlichen Verhältnisse des Churfürsten zu seinen Colonen, und rücksichtlich der Güter des Klosters Weddinghausen in dem Vogtei= Verhältnisse zum Kloster ihren Grund hat, so bedarf solche hier nicht einer nähern Erörterung.

2. Es mar ferner ein Musfluß des Beerbten=Rechts, daß Die Beerbten bas zur ofonomischen Bewirthschaftung ihrer Guter erforderliche Brennholz aus der Mark bezogen. Wie die angezogene Urfunde de 1207 andeutet, mar in Diefer Sinficht Die Holznutung nach Wagen firirt, indem das Recht des Betterhofes als sectio lignorum ad unum Currum ange= geben wird, wie bann überhaupt rudfichtlich biefes Rubunas= rechts die Bespannung den besithlich hergebrachten Magstab abaab. Diefe Holznutung mar jedoch eines Theils auf das Bedurfnig bes Guts, andern Theils badurch beschrankt, bag Die Giden und tragbaren Buchen verschont werden mußten, letteres unverkennbar in der Absicht, die vorzüglichste Rugung, Die Maft, nicht zu beeintrachtigen. Die Unordnungen gur Reaulirung biefes Rugungerechts mogen in ben alteften Beiten auf dem Soltinge getroffen fein, fpater murde durch die berührte Erblandvereinigung de 1438 die ausdruckliche Bestimmung getroffen, daß man teine Giche oter tragbares Sola ju Roblen (b. h. Brennholz) hauen, es mare bann Sache, daß es vom Winde umgeriffen, oder von fich felbft niedergefallen mare, fo wie auch die unter Churfurft Ernft 1590 erlaffene und 1666 erneuerte Holz= Ordnung 41) nach art. 2. zu Brandholz nur Lagerholz anweiset. Zuleht traf das kurfürstliche Forstamt die Unordnung, daß zwischen Michaeli und Oftern in jeder Wocke 3 Holztage angeseht wurden, was auch die Beerbten der Uenstropper Mark zu beachten hatten.

3. Das Bau= und Geschirrholz, mas tie Beerbten aus ber Mark bezogen, richtete fich ebenfalls nach bem Bedurfniffe der auf dem Gute vorhandenen Gebaulichkeiten und der zu den ökonomischen 3meden erforderlichen Gerathschaften, worüber in ben altesten Zeiten auf dem alljahrlich stattfindenden Soltinge bie Genoffen unter bem Borfite bes Bolggrafen bie Entschei= bung trafen; bemnachst die Erblandvereinigung, wonach ben Musmarklingen nur Roblholz d. h. Brandholz und überhaupt kein Nutholz verstattet war, rudfichtlich der Ginmarklinge (Beerbten) auf die beim Solzgerichte bestehende Gewohnheit verweiset. Die Erhaltung ber Mafinutung mar bie Beranlaffung, baß die Genoffen an bem Grundfate festhielten, teine frucht= tragenden Baume zu hauen, und bas Rutholz in jedem befonbern Falle angewiesen werden mußte. Diese Unweifung erfolgte baburch, daß ber zum Sauen bestimmte Baum sowohl mit dem Solzhammer bes Solzgrafen, als mit bem im Befite ber Schaarleute befindlichen Beile (Schaarbeil) bezeichnet murte. Die zu Nutholz den Beerbten angewiesenen Baume nannte man Losbaume, weil die Baume in Kolge des Unzeichens aus bem gemeinschaftlichen Eigenthume ber Markgenoffen ausschieden (losgegeben murden), und nun erft in bas Privateigenthum bes einzelnen Beerbten übergingen.

Nachdem das kurfurstliche Forstamt das alte Genoffengericht, ben Holting, verdrängt hatte, murde von biesem noch strenger darauf gehalten, das Mast tragende Geholz zu schonen. Diejenigen Beerbten, welche Nugholz bedurften, mußten bei

⁴¹⁾ Schotti cit. Nr. 114.

demselben durch schriftliche, das besondere Bedurfnis darthuende, Gesuche einkommen. Dasselbe prüfte alljährig bei der Sathessehung die einzelnen Gesuche, und berücksichtigte solche in so weit in der Mark abständiges Holz vorhanden war, vertröstete jedoch die Antragsteller, deren Gesuchen mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Forstkräfte zur Zeit nicht entsprochen werden konnte, mit der Aussicht auf Anweisungen in kunftigen Jahren. Es wurden hierüber Protokolle aufgenommen, welche man Holzsgelobungsprotokolle nannte, weil stets mehr für die Zukunft versprochen, als in der Gegenwart gewährt wurde.

Gegen Ende des 18. Sahrhunderts ging das Forstamt gar so weit, die Anweisungen von Nutholz an die Beerbten als eine Vergünstigung zu bezeichnen. Es wurde jedoch in Folge eines von den Beerbten der Dinscheder Mark dagegen erhobenen Rechtsstreits im Sahre 1807 von dem Hosgericht zu Arnseberg entschieden, daß mit Rücksicht auf die 1666 erneuerte Holzordnung art. 3. den Beerbten ein Recht auf das bedurftige Nutholz zustehe. Es ist daher den Beerbten der Uentropper Mark, dis zur Theilung derselben, nach dem vorstehend angesgebenen Versahren das Nutholz angewiesen.

Ein fehr erhebliches ben Beerbten zugestandenes Rugungs= recht mar

- 4. Die Sube in ber Mart, und bestand biefe
- a) in der Schweinehube außerhalb ber Maftzeit,
- b) in ber Schaafhude, und
- c) Sude mit Rindvieh.

Die Hude in der Mark übten die Genossen nach Maßgabe bes Bedürfnisses ihrer Güter aus, und war mit Rücksicht hier= auf unbeschränkt. Da wo rücksichtlich einzelner Viehgattungen für ein Gut sich nicht ein Bedürfniß herausstellte, und daher die Hude für eine besondere Viehgattung nicht factisch ausgeübt worden ist, hat sich ein solches Huderecht nicht erhalten, ist vielmehr im Fortgange der Zeit durch Nichtausübung unter= gegangen.

Mas nun

c) die Hube mit Schweinen außerhalb der Mastzeit andetrifft, so sand solche statt theils bei vorhandener Mast, durch Benutzung der Bor= und Nachmast, theils bei vorhandener Sprang= (Rieß=) Mast, wenn keine Eckern, namlich nicht so reichliche Früchte der Eiche und Buche vorhanden waren, um einen Ausschuß von Schweinen zum Fettmachen derselben sestzustellen (um die Sathe zu setzen). Man nannte letzteres das Betreiben auf Schaalen.

In der Uentropper Mark haben in dem letten Sahrhundert por Theilung der Mark die Schweinehude in vorstehender Urt nur ausgeubt bie Ginfaffen zu Uentropp und Wintropp. Nach= bem die Curtis Evenhoe und ber lutte Wetterhof parzellirt, und bie einzelnen Parzellen an die Burger der Altstadt Urns= bera erblich übergegangen maren, bas Rlofter Beddinghaufen ben Wetterhof felbst in Benutung genommen, und bamit ben Ruhrmanns-Sof vereinigt hatte, konnte von ben Befigern ber gu bem Evenhove und bem fleinen Wetterhofe gehörigen Grund= flude, weil die Stadtgemeinde Urnsberg eine fur beibe Stadte, MIt = und Neuftadt gemeinschaftliche Schweinehude mit nur einem hirten hatte, die Schweinehude in ber Uentropper Mark nicht fur die Altstadt besonders ausgeubt werden; außerdem mar somobl fur die Altstädter als auch das Klofter Weddinghaufen, mas außerdem hinlangliche Sude hatte, die Uentropper Mark zu entlegen, um dort die Faselschweine buten zu laffen, weil fur die Kafelschweine fein Steg zum Uebernachten der Schweine in ber Mark gestattet mar.

b) Gleiche Bewandtniß hat es mit der Schafhude in der Uentropper Mark, indem aus demselben Grunde, wie bei der Schweinehude angegeben ist, diese nur von den Bewohnern des Dorfes Uentropp und dem Schulten zu Winntropp ausgeübt worden ist, weshalb auch bei der Markentheilung nur die Dorfschaft Uentropp und der Schulte zu Wintropp die Schweines

und Schafhube in dieser Mark beansprucht haben. Dagegen hat sich

c) rudfichtlich ber hube mit Rindvieh bas Recht bes Even= hofes bis zur Theilung der Mark erhalten, obgleich die besfall= figen Gerechtsame des Wetter= und Ruhrmanns=, so wie des kleinen Wetter=Hofes nicht zur Geltung gekommen sind.

Nachdem namlich das Kloster Weddinghaufen im Sahre 1314 den Evenhof parzellirt, und die einzelnen Parzellen an die Burger in der Altstadt Arnsberg unter Borbehalt ber Mast und Holznutung in der Mark vererbpachtet hatte. ubten die Befiger Diefer Grundstude die übrigen nicht vorbehaltenen Markennutungen bes Evenhofes gemeinschaftlich aus, insbesondere bestellten biefelben fur bas Rindvieh, meldes fie hielten, einen gemeinschaftlichen Sirten, ber bann, wie fruher der Villicus des Evenhofes, die Rindviehheerde nicht allein in der Uentropper, sondern auch in der Niedeimer Mark, worin der Evenhof gleichfalls beerbt mar, zur Sube austrieb. Die Stadt Urnsberg hat das Suberecht in ber Uentropper Mark auch bei der Markentheilung verfolgt, und wird foldes von ben Bewohnern ber Altstadt Arnsberg, nachdem im Theilungs= Berfahren die Studzahl bes Biebes, fo wie ber Subebegirk festgestellt worden, noch gegenwärtig ausgeubt.

Weil das Huberecht ein Aussluß der dem Evenhofe zustehenden Markengerechtsame war, so erklart sich hieraus, warum nicht der Stadtgemeinde als solcher, sondern den Bewohnern der Altstadt, welche die zum Evenhose gehörigen Grundstücke zum erblichen Nutzungsrechte in Besitz hatten, das Huderecht in der Uentropper Mark zustand.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts eröffnete sich den Markgenossen noch eine Einnahmequelle durch den Verkauf der in den Marken gewonnenen Holzkohlen an Hammer- und Huttenbesitzer, indem sie gleichfalls an dem hierfur erzielten Preise (den Kohlholzgeldern) partizipirten. Bei Vertheilung derselben, wurden die Mastregister zum Grunde gelegt. Es nahm jedoch das Forstamt für den Obermarker resp. Marken=Bogt die auf die Obtrifft fallende Rate in Unspruch, so wie diejenigen Unstheile, welche den Gütern, wovon der Churfurst das totum oder meclium bezog, zusielen, nachdem die dieserhalb wegen dieser außergewöhnlichen Nutzungen obgewalteten Uneinigkeiten in einem Rechtsstreite entschieden waren.

- II. Außer ben aus der Beerbten : Gerechtsame fließenden Rutungen waren noch einzelnen außerhalb dem Markengebiete liegenden Gutern und Personen besondere Nutungsrechte in der Uentropper Mark eingeraumt.
- 1. Auf dem Arnsberger Balbe, ben 5 Mohne= und 5 Ruhrmarken hafteten:
 - a) Wahrberechtigungen, und murden
 - b) auf dieselben Beichen ausgetheilt.

hiernach hatten die Bahrberechtigten bas mit einem Gute verbundene Recht, die Zeichenlofer die Bergunftigung, bas zu ihrem bauslichen Bedarf erforderliche Brennholz gegen an ben Holzgrafen resp. Schirmvogt ber Mart zu entrichtende Frucht= abaabe aus der Mark zu beziehen. Much in der Uentropper Mark haben die Bahrberechtigten und zwar 49 aus der Soefter= Niederborde und 13 aus der Oberborde, fo wie 15 zu Deleke, auch 8 Zeichenlofer bafelbft ihre Gerechtsame als Wahrberechtigte resp. Zeichenlofer auf die Ruhr= und Mohne=Marken geltend gemacht, und ift ihnen fammtlich auch Bergleichsweise eine Ub= findung in der Uentropper Mark zu Theile geworden. Da die Bahrberechtigungen, fo wie bas Beichenlofen fich als eine ben fammtlichen Ruhr = und Mohne = Marken gemeinsame bar= ftellt, fo kann bier, wo lediglich die Berfaffung der Uentropper Mart behandelt ift, auf eine nabere hiftorifche Begrundung und Kortentwicklung biefer Ginrichtung nicht eingegangen werden, muß vielmehr einer befondern Ubhandlung vorbehalten bleiben, ba ber Gegenstand ju umfaffend ift, um auch nur eine furze Darftellung diefer den Ruhr = und Mohne = Marken eigenthum= lichen Institution geben zu konnen.

- 2. Den erst in der Neuzeit zu Uentropp sich angesiebelten sog. Häuslern Bals und Neuhaus, wovon einer das Schmiedez, der andere das Schusterhandwerk betrieb, ist bei ihrer Ausnahme in die Dorfgemeinde die Hude und der Bezug des Brennholzes durch Sammeln des Fall= und Leseholzes in der Mark stillsschweigend zugestanden, weil sie ohne den Genuß dieser Nustungen ihr Fortkommen nicht sinden konnten. Beide haben daher auch eine Absindung für diese Gerechtsame bei der Theislung der Mark erhalten.
- 3. Endlich icheint auch ben Burgern Urnsbergs bas Recht zugestanden zu haben, in der Uentropper Mark Kall= und Lefe= holz zu sammeln. Die Stadt zwar hat bei Theilung der Uen= tropper Mark ein desfallfiges Recht nicht verfolgt, vielmehr foldes bei Theilung der Niedereimer Mark geltend gemacht und burch rechtskraftiges Erkenntnig erftritten, allein es liegt bafur eine bringende Bermuthung vor. Nach einem im ftadtischen Archive befindlichen notariell beglaubigten Documente, ein Berzeichniß ber Urfunden enthaltend, welche bie Stadtbehorde mabrend ber truchsesischen Unruhen an Undres Menge, Dechanten Des Patrocli-Stifts zu Soeft, zur Bermahrung überfandt hat, geschieht auch folgender Urkunde Ermahnung: «Godert Greve the Arnsperch, privilegium de van Arnsperch über Brandholz in Eimer und Uentroper marke unter dato 1369. ipso die Epiphani inter gegeuen.» Man fonnte Beranlaffung nehmen, an der Richtigkeit ber vorhanden geme= fenen Urkunde zu zweifeln, weil Graf Gottfried IV. bekanntlich fcon ein Sahr fruher, namlich 1368, Die gange Graffcaft Urnsberg and Erzstift Coln verkauft hat. Allein Diefes Beben= fen verschwindet bei Erwägung, daß es nichts Ungewöhnliches mar, fattgehabte Ereigniffe erft fpater zu verbriefen. Es er= scheint übrigens nicht unwahrscheinlich, daß die Urkunde einen fog. Richtsschein enthalten hat, uber die Berechtigung ber Urns= berger Burger in der Altstadt, als Besither der Evenhofer Lanbereien in Beziehung auf die diefem Sofe zugeftandene Brand=

holzgerechtsame in der Uentropper Mark, wie die Grasen ders gleichen Richtscheine in Marken-Ungelegenheiten nach den Entsscheidungen der Genossen mehrkach ausgestellt haben. Es ist zu bedauern, daß die angezogene Urkunde bei dem im Jahre 1600 zu Urnsberg stattgehabten Brande vernichtet worden ist, da durch Auslage dieser Urkunde die Stadtgemeinde ein Necht sich zu erhalten im Stande gewesen ware, was sie bei mangelndem Nachweise der Ausübung nicht darthun konnte.

Neben den vorstehend dargestellten Rechten lagen den Markgenoffen (den Beerbten) aber auch in Beziehung auf die Mark Berbindlickkeiten ob. Diese bestanden

A. in gewiffen Dienftleiftungen, und zwar

- 1. bei den unter Leitung des Holzgrafen auszuführenden Holz= Culturen, in zu leistenden Handbienste, wobei der bei der Hauptnugung der Mast bestehende Maßstab ziel= gebig mar;
- 2. bei Sauung angewiesener Losbaume, in Unpflanzung von brei jungen Gichen an bie Stelle ber gehauenen.
- B. in Abgaben, welche an ben Holzgrafen resp. Schutzund Schirmherrn ber Mark zu leiften waren, welche bei ber Darftellung ber Vorrechte ber lettern noch vorher zu erörtern find.

Die Schaarleute — Besitzer der mit dem Schaaramte versbundenen Hofe — führten übrigens eine Mitaufsicht über den Wald, und wurden spater dieserhalb in Sid und Pflicht gesnommen.

Die Obermarkerschaft (bas Holzgrafen : Umt in ber Mark) außerte ihre Wirksamkeit in ber Leitung der Marken: Ungelegens heiten auf dem Holtinge. Der Markenrichter, wenn er auch nicht Mitmarker war, nahm doch für seine Dienstleistung Theil an den Nuhungen der Mark. Us Wilhelm von Urdei daher 1310 seine Besitzungen an der Erzbischof Henrich II. verkaufte und ihm jurisdictio dieta Holtgerichte, womit er vom Erzebischofe rücksichtlich dessen Allobialgutern in den Ruhrmarken

belieben mar, mit ben verkauften Butern wieber übertrug 42), werden biefe Nugungen mit jura glandium et Octo Currus dictos Waarwegene bezeichnet. Wird nun in dieser Urfunde bes Holzrichter-Umts ber Eblen von Ardei in ben fammtlichen Ruhrmarken, mit alleiniger Ausnahme ber Uentropper Mark, ermabnt, fo erklart fich biefes baraus, bag gur Beit biefes Guter-Berkaufs der Erzbischof feine Allodial=Guter in der Uentropper Mark mehr befaß, vielmehr bie Grafen von Urnsberg ichon bie alleinigen Allodialherren in diefer Mark maren. Es kann baber feinem Bedenken unterliegen, bag ben Grafen von Urnsberg resp. deren Ministerialen, welche bas Solggrafenamt fur fie in ber Uentropper Mark mahrnahmen, eine gleiche Berechtigung in ber Mart zugestanden bat. Bir finden tiefe Gerechtsame, welche bem Grafen von Urnsberg, fpater bem Churfurften, in ber Uentropper Mark zustand, bis zur erfolgten Theilung auch erhalten. Denn

- 1. Die Gerechtsame, welche ber Fiskus im Theilungsversahren an Deputatholz für ben Oberjägermeister, Oberkellner,
 Richter und Gerichtsdiener liquidirt bat, und wosür nur der
 langjährige Besitstand als Titel angeführt werden konnte, war
 der Warwagen, welcher dem Obermärker zustand, und dasjenige Holz, welches die sämmtlichen Colonen zu Uentropp und zu
 Wintropp nach dem Flur= und Lastenbuche, wie sie bespannt
 waren, aus der Uentropper Mark auf das Schloß zu Urnsberg
 fahren mußten, und den Namen "Herrenholz» führte, war das
 unter dem Warwagen begriffene Holz, welches der Obermärker
 aus der Mark zu beziehen berechtigt war.
- 2. Auch die jura glandium hat ber Graf von Arnsberg und spåter ber Kurfurst in ber Uentropper Mark bezogen, und zwar baburch, daß die auf bem Schloß Arnsberg gehaltene Schweineheerbe in ben sammtlichen Marken und baher auch in

⁴²⁾ Seiberg Urfb. Rr. 538.

ber Uentropper Mark zur Mast eingetrieben wurde. In der mehrberührten Landes = Vereinigung de 1438 wurde diese Gesrechtsame gleichfalls in Beziehung auf die sammtlichen Marken naher sirirt, bis spater in der chursurstlichen Obtrift und in dem Aufschlag die Gerechtsame mit der des Schirmvogts vereinigt ist.

Bon größerer Erheblichkeit waren jedoch die Rechte, welche bem Grafen von Urnsberg und spater bem Kurfursten als Schutzund Schirmherrn der Mark zustanden. Derfelbe nahm

- 1. Bei der Mastnutzung die Besugniß, Mastschweine einzutreiben, in Unspruch. Die Stückzahl derselben beruhete auf Bereinigung mit den Genossen, und wurde ansänglich auf dem Holtinge festgestellt. Später bestimmte die Erblandes=Bereinigung de 1438, daß, wenn die Beerbten 20, der Holzsörster aus Gnade des Herrn 1 Schwein einzutreiben besugt sein solle. Als zuleht eine besondere Trift vom Schlosse Urnsberg aus in sämmtlichen Marken aushörte, wurde durch Bereinigung Seitens des kurfürstlichen Forstamts mit den Schaarleuten auf der alljährlich stattsindenden Sathesehung die Stückzahl der von dem Kurfürsten in jede Mark auf die Obermärker= und damit verzeinigte Schutzherschaft einzutreibenden Schweine sestgestellt, wie dieses auch in der Uentropper Mark bis zu deren Theilung gesteben ist.
- 2. Dem Schirmvogte stand gleichfalls die Theilnahme an der Holznugung zu, und zwar sowohl rucksichtlich des Brandsals Nugholzes, letteres namentlich fur Brucken, Schlächten und Schlösser resp. Burgen in der Mark. Es ist diese Gerechtsame mit einer gleichen des Holzgrafen consolidirt, und nicht speziell auf einzelne Marken wegen Bezugs des Nugholzes ausgedehnt, vielmehr überall nur das Bedursniß festgehalten unter Concurrenz benachbarter Marken.
- 3. Der oberfte Bogt in den Marken bezog als Recognistion fur feine auf Schut ber Markgenoffen bei Ausübung bes Markenrechts gerichteten Dienfte, welche er burch bie zu fala-

rirenden Oberforstmeister und Forfischutbeamten leiftete, mehr= fache Ubgaben, und zwar

- A. von den Markgenoffen (den Beerbten),
- B. von benjenigen, welchen nur einzelne Rutungs = Rechte in ber Mark verlieben waren.
- ad A. Die Markbeerbten hatten an dergleichen Abgaben zu leiften:
 - a) Die Schaalenhafer. Diefe Abgabe entrichteten die Beerbten sowohl zur Beit der Maft, wo die Sathe gefett war, fur bie Benugung ber Bor = und Nachmaft, als auch dann, wenn feine Maftbenutung ftattfand und nur die Fafelfcweine zur Sude in die Mark getrieben murden. Man nannte Diefes bas Betreiben auf Schaalen, indem die minder vollständige Frucht der Giche und Buche ber reichlichern und vollftandigern den Edern gegenüber mit Schaalen bezeichnet murbe. Da ber Schirmherr ber Mark an diefer Markennutung feinen Untheil nehmen fonnte, fo erachteten bie Markengenoffen es fur billig, benfelben durch eine Abgabe an Safer zu entschädigen, und einigten fich mit bemfelben bieruber auf bem Soltinge. Es wird beninachst in ber gandes-Bereinigung de 1438 erwähnt: Item mit den Schaelen foll man den Willen des Bolgforfters haben, wie man es bishero gehalten bat. furfurfliche Forstamt traf bann spater auf ber alljahrlich ju Birfcberg ftattfindenden Sathefegung mit den Schaar= leuten ber einzelnen Marken, fur bas in jeder Mark zu entrichtende Quantum eine besondere Bereinigung (Schaa= lenhaferbeding). Rudfichtlich Feftftellung des Quantums wurde theils der vorhandene grofere oder geringere Ertrag ber Schaalen, theils die jedesmaligen Berhaltniffe und Schickfale ber Markgenoffen 3. B. Migernte, Sagelfchlag, Biebsterben, Rriegsbrangfale in Ermagung genommen. Den fur jede Mark festgestellten Betrag repartirten die Schaarleute auf bie an ber Schweinehube theilnehmenden

Beerbten, erhoben von diesen den repartirten Betrag und lieferten solchen ab. So wurde dann von den Beerbten zu Uentropp und Wintropp, welche, wie erwähnt, nur die Schweinehude in der Uentropper Mark ausübten, zu verschiedenen Zeiten jährlich bald 2, 3, 4 bis 5 Malter erhoben, und an die kurfürstliche Oberkellnerei oder auf Unweisung an die Forstbeamten abgeliefert.

- b) Wenn bei der Mastbetreibung die Schweine über 6 Bochen gingen, so bezog der Schirmherr einen Bochenlohn,
 worüber gleichfalls in der mehrberührten Erblandes- Bereinigung Bestimmung getroffen war, und welcher Bochenlohn spåter von jedem Schweine 1 Gr. betrug.
- c) Bei Unweisung ber Losbaume wurde eine Bergutung fog. Unweisegebuhr zur Forstkaffe entrichtet.
- d) Für Beirottungen des Markenbodens zu dem Erbe waren die Markgenossen eine Abgabe unter dem Namen Marken=
 Zehnten zu entrichten schuldig. Dieser bereits oben er=
 wähnte Marken=Zehnten betrug in der Uentropper Mark
 nach dem Bestande der Grafschaft Arnsberg zur Zeit
 Gottsrieds IV. 43) 4 Müdde. Nachdem der Zehnten nach
 der gleichfalls bereits angezogenen Urkunde dem Kloster
 Weddinghausen rücksichtlich des Even= und Wetterhoses
 vom Grafen erlassen worden, hatten die Abgabe nur noch
 die Besitzer der Güter zu Uentropp und Wintropp zu
 leisten, und ist unter der Benennung Markenhaser nach
 den Lastenbüchern bis in die Neuzeit fortentrichtet worden.
- e) Die Abgaben an Gelbe, Beede genannt, und an Huhnern, welche die Besitzer der Guter zu Uentropp und Bintropp gleichfalls bis zur Zeit der Hessischen Regierung, wo solche als steuerartiger Natur gestundet worden, entrichten mußten, hatten in dem vogteilichen Verhältnisse ihren Ursprung.

⁴³⁾ Seibert Urfb. II. Bb. pag. 538.

- f) Die Untheile an den Kohlholzgeldern, deren bereits er= wähnt worden.
- ad B. Diejenigen, welchen einzelne Nutungsrechte, unabhangig von dem Beerbtenrechte, in der Mark gestattet waren, hatten die Verbindlichkeit, als Recognition hierfur zu leisten:
 - a) Die Wahrberechtigten auf ben 5 Mohne = und 5 Ruhr = marken jeder 1 Scheffel Ruthener Maß (Bahrgerfte).
 - b) Die Zeichenlofer fur bas alliahrlich eingelofete Zeichen, in fo weit sie preußische Unterthanen waren, ein Schoffel Waizen, die kölnischen 1 Schoffel Roggen, sodann Un= weisegebuhren.
 - c) Den Schmieden und Stellmachern, welche in der Markwohnten, wurde, da diese Handwerker von den Markgenossen bei der Landwirthschaft nicht entbehrt werden konnten, das zum Betriebe ihrer Gewerbe ersorderliche Holz in der Mark angewiesen, wovon diese eine Abgabe an den Schirmvogt entrichten mußten, welche bei den ersten Kohlenwahre genannt wurde.
 - d) Auch die Markbußen flossen dem Markenrichter resp. Markenvogte zu.

Da jedoch diese Berechtigungen der Markenherren in der Uentropper Mark nichts Eigenthumliches, vielmehr allen Marken der Mohne und des Ruhr=Stranges gemeinsam waren, so sind hier diese nur der Bollständigkeit wegen kurz erwähnt, und muß die Erörterung des historischen Ursprungs derselben und deren Fortentwicklung bis zur Theilung der Marken vorbehalten bleiben.

Satte der auf Gleichberechtigung vollfreier Guterbesitzer ursfprunglich beruhende Markenverein baburch, daß diese Besitzer die Freiheit aufgebend, ihre Guter einem Machtigen auftrugen, schon einen merklichen Stoß erlitten, so waren es diese Allodialsoder Grund = Herren, die das genoffenschaftliche Element des Marken = Vereins durch Ausdehnung ihrer Macht immer mehr verdrängten. Es kann baher nicht befremden, daß die Grafen

von Urnsberg als die alleinigen Grundherren ber Uentropper Mark und beren Nachfolger die Erzbischofe von Coln, die Rechte ber Markaenoffen immer mehr beeintrachtigten, die Berfamm= lung ber Markgenoffen, und die Entscheidungen ber genoffen= schaftlichen Ungelegenheiten burch biefelben auf bem Solting vor und nach abstellten, und zulett die ganze Leitung bem fur= furfilichen Forftamte als einer landesherrlichen Beborbe auftru= gen, welches gegen Ende bes 18. Jahrhunderts fogar den Beerbten bas Miteigenthum an ber Mark streitig machte. 218 Erin= nerung an die Gleichberechtigung ber Genoffen in ber Mark hat fich nur noch die Zuziehung der Schaarleute bei der zulett auf bem Schloffe zu Birfcberg vorgenommenen Sathesetung und bem Schaalenhafer=Beding erhalten, bis zulett burch bie Thei= lung der Mark ber Markenverein feine vollige Auflosung erhal= ten hat, ob jum Rugen und Frommen ber alten Genoffen muß bie funftige Geschichte lehren.

14